

Verbandsgemeinde Vordereifel

Sitzung-Nr.: 950/DINT/003/2025

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung,
Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus**

Gremium: Ausschuss für Digitalisierung, Innovation, Nachhaltigkeit und Tourismus	Sitzung am Dienstag, 25.03.2025
Sitzungsort: im großen Sitzungssaal, Raum A 302, 2. OG	Sitzungsdauer von 18:00 Uhr bis 19:05 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

Erste(r) Beigeordnete(r)

Kicherer, Christoph

Beigeordnete(r)

Braunstein, Thomas

Schneider, Petula

CDU

Gügel, Elvira

Heinrichs, Mario

Henrichs, Martin

Rogowski, Katharina

Schmitt, Martin

Schneider-Arbach, Ursula

Spitzley, Thomas

SPD

Hammes, Diana
Keifenheim, Herbert
Montada, Pauline

Vertretung für Frau Denise Demsky

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Vogel, Jutta

AfD

Ziehm, Gabriele

FWG Vordereifel e. V.

Günther, Alexander
Unterbörsch, Sybille

Vertretung für Frau Corinna Behrendt

Schriftführer(in)

Röser, Alexander

entschuldigt fehlt:

SPD

Demsky, Denise

FWG Vordereifel e. V.

Behrendt, Corinna

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 18.03.2025 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 12/2025 vom 21.03.2025.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nach § 39 GemO
 gegeben nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
 nicht beschlossen beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
 nicht beschlossen beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung eines Sondergebietes "Erneuerbare Energien" in Kehrig
1. Abwägung zu den während der führzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen
2. Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 950/618/2025
2. Sachstand ärztliche Versorgung in der Verbandsgemeinde Vordereifel
Vorlage: 950/616/2025
3. Sachstand Digitalisierung "Smarte Region MYK10"
Vorlage: 950/632/2025

4. Sachstand Tourismus
Vorlage: 950/631/2025

4.1. Sachstand Radwege in der Vordereifel

4.2. Abfrage möglicher Flächen für Wohnmobilstellplätze; Anfrage der CDU-Fraktion

5. Mitteilungen

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

- 1 **18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung eines Sondergebietes "Erneuerbare Energien" in Kehrig**
 1. Abwägung zu den während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen
 2. Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**Vorlage: 950/618/2025**
-

Beschluss:

1. Abwägung zu den während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen

1.1 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Generaldirektion Landesarchäologie, Stellungnahme vom 18.12.2024

Inhalt der Stellungnahme:

<u>Betreff</u>	<u>Archäologischer Sachstand</u>
Änderungsinhalt FNP	Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt Bezüglich der Belange der Landesarchäologie unter Abschnitt 2.6.1 (Seite 17 Umweltbericht) wurde bereits im Bebauungsplanverfahren (Unser Schreiben vom 13.03.2024) darauf hingewiesen, dass der archäologische Sachstand baubegleitend im Rahmen der Vorhabenumsetzung (Erdarbeiten bei Anlage Baustraßen etc.) geprüft wird. Insofern ist der Hinweis auf die Bestimmungen im DSchG RLP auf die §§ 16-21 zu erweitern.
	Überwindung / Forderung: Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

Keine archäologischen Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt

Innerhalb des angegebenen Planungsgebietes sind der Direktion Landesarchäologie bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Daher haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die Planung. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Detailplanungen (Bebauungsplanverfahren etc.) genauer überprüft. Dabei wird der dann aktuelle Forschungsstand berücksichtigt, welcher sich nach Abgabe dieser Stellungnahme durch Fundmeldungen und sonstige Beobachtungen verändern kann. Entsprechend ist oben genannte Dienststelle nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP im Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

Redaktionelle Änderung der Textfestsetzung/Begründung

Durch die Textfestsetzung sind die Belange der Landesarchäologie nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Wir bitten die Planunterlagen entsprechend des geschilderten archäologischen Sachverhaltes und den damit verbundenen Forderungen zu ergänzen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Würdigung:

Die Unterlagen der vorliegenden 18. Änderung des FNP umfassen keine gesonderten Textfestsetzungen bzw. Hinweise.

Die gewünschte redaktionelle Anpassung/Ergänzung der Hinweise zum Thema Denkmalschutz erfolgt daher im Rahmen der parallel geführten Aufstellung des Bebauungsplanes.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.2 Landesamt für Geologie und Bergbau, Stellungnahme vom 22.01.2025

Inhalt der Stellungnahme:

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet erneuerbare Energien" von den auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Schröffen-Au" sowie "Kronprinz" teilweise überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass in der Gemarkung Kehrig sowie in angrenzenden Gemarkungen ehemals umfangreicher Abbau von Dachschiefer erfolgte.

Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen:

https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoidG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoidg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Würdigung:

Die Unterlagen der vorliegenden 18. Änderung des FNP umfassen keine gesonderten Textfestsetzungen bzw. Hinweise.

Die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises zum Geologiedatengesetz sowie die Ergänzung des Hinweises zum Thema Boden hinsichtlich der Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortwahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie erfolgt daher im Rahmen der parallel geführten Aufstellung des Bebauungsplanes.

Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.3 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln, Stellungnahme vom 16.12.2024

Inhalt der Stellungnahme:

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung

Würdigung:

Die für die Umsetzung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen- so auch die externe Fläche EM1- waren bereits in der Begründung zur vorliegenden 18. Änderung dargestellt und beschrieben (Parzelle 106/1, Flur 13, Gemarkung Kehrig). Auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum parallel geführten Bebauungsplanverfahren sind diese bereits beinhaltet.

Die RMR hat somit im Rahmen der laufenden Verfahren ausreichend Gelegenheit eine eventuelle Betroffenheit zu prüfen. Darüber hinaus gehende Beteiligungen sind nicht vorgesehen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.4 SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 29.01.2025

Inhalt der Stellungnahme:

zur oben genannten Maßnahme in der VG Vordereifel / OG Kehrig haben wir zuletzt mit Schreiben vom 02.04.2024 (Früh BT zur Aufstellung des BPlanes ‚SO-Gebiet erneuerbare Energien Am Klosterbach‘) Stellung genommen.

Außerdem verweise ich auf unsere Landesplanerische Stellungnahme an die KV MYK vom 01.06.2023. Beide sind in Anlage beigefügt.

Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten grundsätzlich weiterhin ihre Gültigkeit.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme weisen wir auf Folgendes hin:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Das Plangebiet wird in südlicher Richtung vom Klosterbach (Gewässer III. Ordnung) begrenzt. Es liegt in keinem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind unter anderem alle Gewässer in einem guten ökologischen Zustand zu überführen. Entsprechend sind gemäß § 6 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), alle Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden in diesem zu erhalten und nicht naturnah ausgebaute, natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Da sich der Klosterbach noch nicht in einem naturnahen Zustand befindet, ist in Zusammenarbeit mit der VG Vordereifel über das Förderprogramm Aktion Blau Plus eine Renaturierung vorgesehen. Der Gewässerentwicklungstreifen für die Renaturierung ist bereits im Flächennutzungsplan eingezeichnet. Die hier vorliegende Planung sieht eine Überplanung des eingezeichneten Gewässerentwicklungstreifens vor. Der 18. Änderung des Flächennutzungsplans kann nur zugestimmt werden, wenn der eingetragene Gewässerentwicklungstreifen in der Planung Berücksichtigung findet und entsprechend ausgespart wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) eine Anlage am Gewässer III. Ordnung im 10 – Meter – Bereich einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde bedarf .

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen .

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0,2 – >=2 m/s erreicht. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich .

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen .

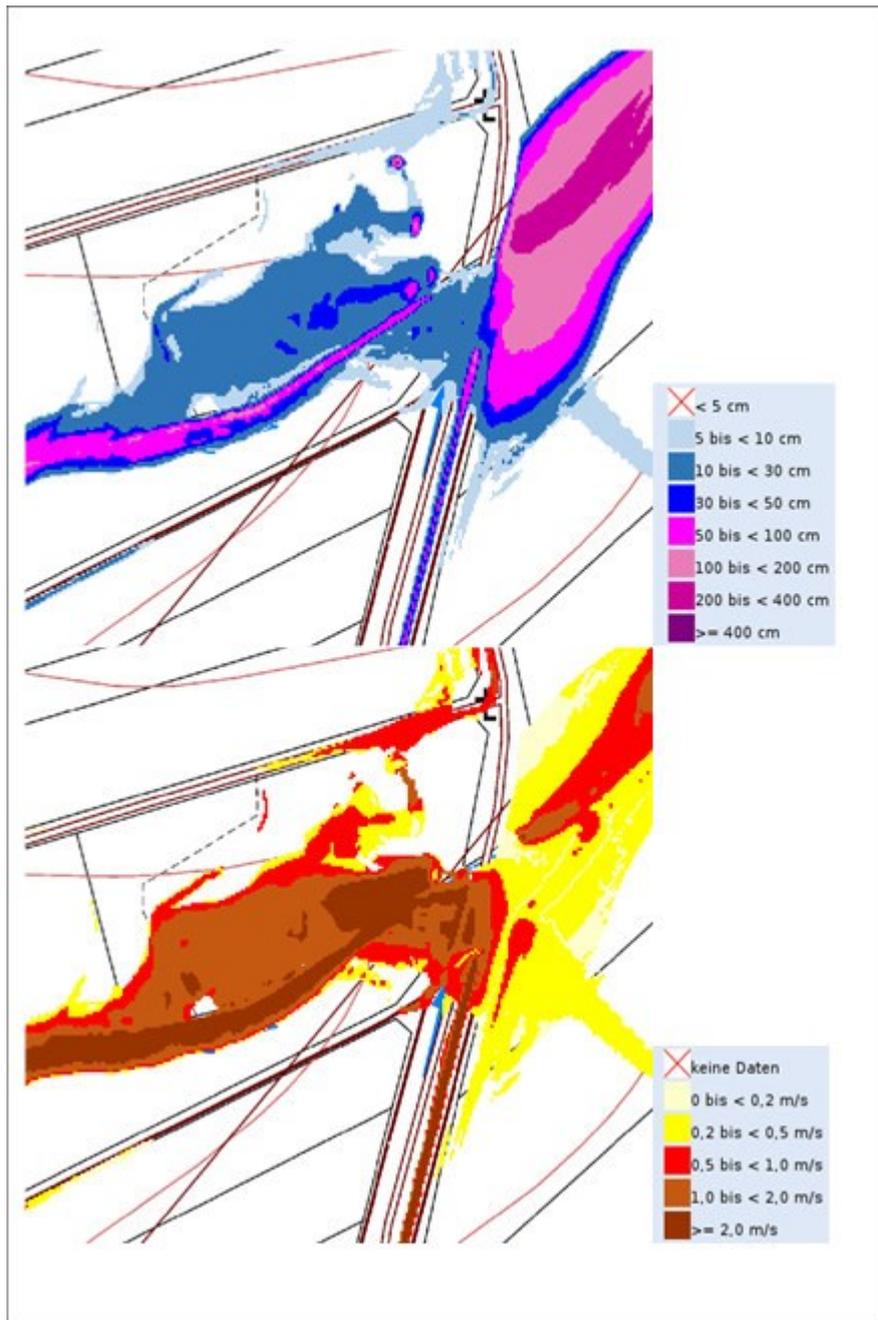


Abbildung oben zeigt die Wassertiefen, Abbildung unten die Fließgeschwindigkeiten beim Starkregenindex 7 (SRI 7 in einer Stunde)

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

2. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Würdigung:

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist im betreffenden Bereich bereits über 80 % der Gewässerparzelle als „Fläche für die Ver- und Entsorgung – Kläranlage“ aus. In diesem Bereich ist somit laut FNP lediglich südlich angrenzend eine Gewässerrenaturierung vorgesehen, nicht auf dem Kläranlagengelände selbst.

Die neue Ausweisung des Sondergebietes umfasst die Gewässerparzelle nicht, so dass in diesem Bereich trotz zusätzlicher SO-Ausweisung künftig insgesamt mehr Raum für eine Renaturierung des angrenzenden Gewässers verbleibt. Darüber hinaus handelt es sich beim Flächennutzungsplan nach wie vor um keine parzellenscharfen Ausweisungen.

Außerdem ist nicht davon auszugehen, dass bei einem Gewässer mit mehreren Kilometern Länge die Renaturierung gefährdet ist, wenn knapp 30 m einseitig nicht zur Verfügung stehen.

Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zum Thema 10-Meter-Bereich.

Die Starkregensituation ist bekannt, die Ausgestaltung der Anlagen erfolgt in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise.

An der beabsichtigten Ausweisung wird daher unverändert festgehalten.

<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abwe Besc
--	---	----	------	------------	---	---------------------------------------

1.5 Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 18.12.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im Weg des Plangebietes Telekommunikationslinien verlaufen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Unsere Anlagen liegen ca. 80 cm tief.

Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Solartechnik oder ihrer zugehörigen Energietechnik zu unseren Telekommunikationslinien beträgt 10 m.

Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.) darf der Abstand zu unseren Telekommunikationslinien von 15 m nicht unterschritten werden.

Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen!

Wird der Mindestabstand von 0,3 m unterschritten werden Schutzmaßnahmen nach ZTV gefordert.

Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

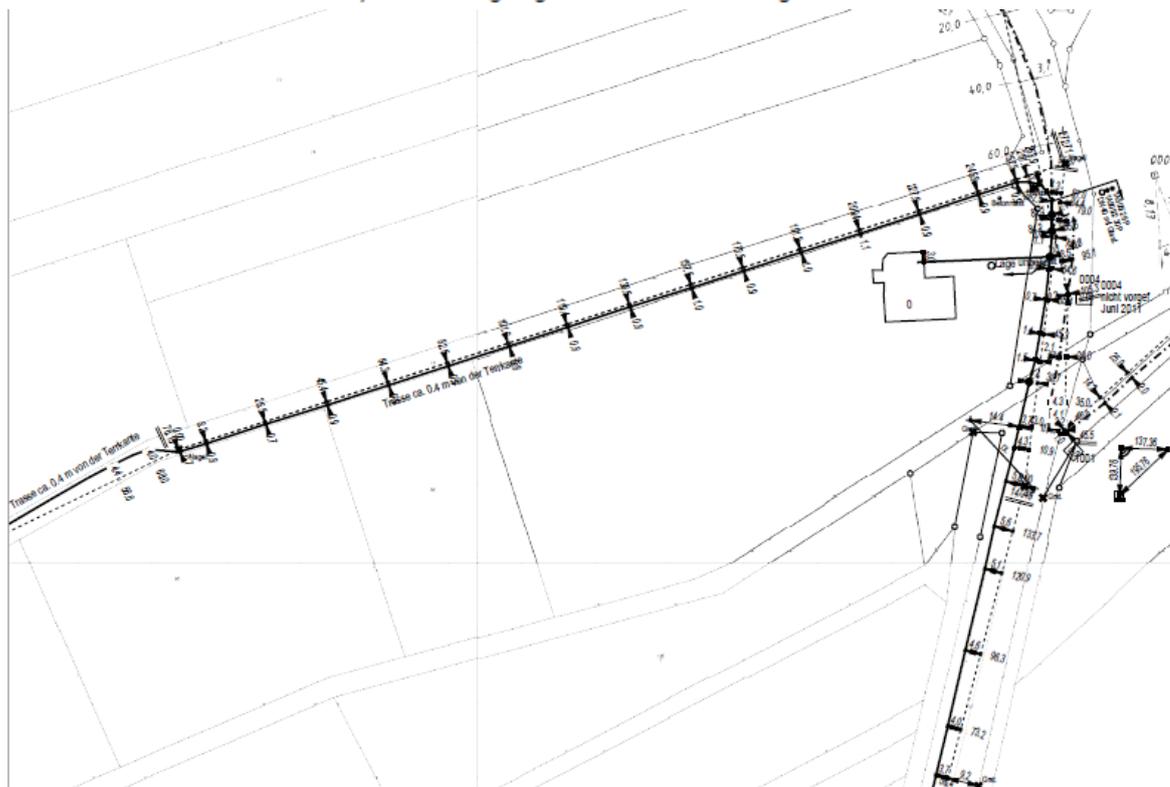
Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Zu ihrer Information ist ein Plan unserer Telekommunikationslinien beigefügt.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der beigefügte Plan keine Einweisung ersetzt!



Würdigung:

Gemäß den seitens der Telekom zur Verfügung gestellten Bestandsunterlagen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Leitungen der Telekom.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.6 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Referate Bauleitplanung, untere Landesplanung, Abfallwirtschaft, Brandschutz und Naturschutz, Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 03.02.2025

1.6.1 Referat Bauleitplanung

Inhalt der Stellungnahme:

aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Änderungsplanung, Folgendes ist jedoch zu beachten:

1. Die im Plan verwendeten Planzeichen, auch die für die Versorgungsfläche mit ihrer Zweckbestimmung, sowie die Planzeichen, für die direkt an das Plangebiet angrenzende Nutzungen, sind sowohl für den Bestand als auch für die Neuplanung, zu erläutern (Zeichenerklärung).
2. Wir weisen darauf hin, dass die Genehmigung des FNP nicht durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, sondern – aufgrund der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB – durch die Planungsaufsicht der Kreisverwaltung zu erteilen ist.
Entsprechende Änderung des Verfahrensvermerks über die Genehmigung ist erforderlich.
3. In den Verfahrensvermerken fehlt noch die Ausfertigung.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anregungen.

Würdigung:

Die Legende wird um die Bestandsausweisungen ergänzt (Fläche für die Ver- und Entsorgung – Kläranlage, Gewässerrenaturierung und Landwirtschaftliche Fläche).

Der Verfahrensvermerk zur Genehmigung wird entsprechend angepasst und ein Verfahrensvermerk zur Ausfertigung aufgenommen.

<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abwe Besc
---	--	----	------	------------	--	--

1.6.2. Referat untere Wasserwirtschaft

Inhalt der Stellungnahme:

zu den o.g. Unterlagen nehmen wir wie folgt wasserwirtschaftlich Stellung:

Das betrachtete Teilgebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Es befinden sich keine Wasserrechte im Plangebiet.

Durch die geplante Maßnahme wird ein Gewässer III. Ordnung (Klosterbach) tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für das Gebiet keinen Eintrag.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen die Planungen keine Bedenken. Folgende Punkte sollen beachtet werden:

Bei der weiteren Planung soll darauf geachtet werden, dass die Module der FFPVA mindestens 10 Meter entfernt vom Klosterbach liegen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass laut Sturzflutgefahrenkarten des Landes RLP ist die Fläche als gefährdet eingestuft (Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Dauer von einer Stunde, Starkregenindex 7).

Würdigung:

Der Bebauungsplan enthält bereits einen Hinweis zum Thema 10-Meter-Bereich. Die Starkregensituation ist bekannt, die Ausgestaltung der Anlagen erfolgt in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abwe Besc

1.6.3 Referat untere Naturschutzbehörde

Inhalt der Stellungnahme:

es ist beabsichtigt, eine Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaik über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auszuweisen und festzusetzen.

Das spätere Vorhaben ist eindeutig und zweifelsfrei definiert.

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen derzeit grundlegend aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern im Rahmen des folgenden Verfahrens (§ 4 Abs. 2 BauG) eine abschließende Abhandlung der Eingriffsregelung, inkl. der öffentlich-rechtlichen Sicherung der Maßnahmen (z.B. städtebaulicher Vertrag) vorgelegt wird.

Würdigung:

Die gewünschte abschließende Abhandlung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des parallel geführte Bebauungsplanverfahrens.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abwe Besc

1.6.4 Referat Abfallwirtschaft

Inhalt der Stellungnahme:

aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.6.5 Referat untere Landesplanung

Inhalt der Stellungnahme:

bezüglich der 18. Änderung des FNP der VG Vordereifel in der OG Kehrigh verweisen wir auf unsere landesplanerische Stellungnahme vom 07.02.2024.

Würdigung:

Die im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme vorgebrachten Aspekte und Themen wurden vorliegend umgesetzt.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.7 WVZ Maifeld-Eifel, Stellungnahme vom 18.12.2024

Inhalt der Stellungnahme:

Vom Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel werden im Rahmen der Behördenbeteiligung folgende Anregungen vorgebracht.

Das Plangebiet ist derzeit nicht mit Trink- und Löschwasser erschlossen. Bis zum Jahr 2016 war das Grundstück über einen Trinkwasseranschluss versorgt. Die Übergabestelle befand sich ca. 600 m entfernt am Ortsrand von Kehrigh. Dieser Anschluss wurde seinerzeit gekündigt und zurückgebaut.

Die Trink- und Löschwasserversorgung kann jedoch an der damaligen Übergabestelle über einen entsprechenden Erschließungsvertrag sichergestellt werden. An diesem Punkt steht eine Wassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung. Dies setzt aber zwingend voraus, dass hygienische Beeinträchtigungen durch Stagnation ausgeschlossen werden können.

Ein darüberhinausgehender Bedarf ist über das öffentliche Trinkwassernetz nicht möglich. Sofern ein höherer Löschwasserbedarf leitungsgebunden sichergestellt werden soll, ist die Erschließung mit Löschwasser nicht sichergestellt.

Würdigung:

Eine entsprechende (Grund-)Versorgung mit Löschwasser ist gemäß Aussage des WVZ möglich. Diesbezügliche Modalitäten bzw. die konkrete Ausgestaltung sind vor Baubeginn mit dem WVZ zu vereinbaren.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abwe Besc

1.8 Landwirtschaftskammer Rlp, Stellungnahme vom 11.02.2025 (verspäteter Eingang nach gewährter Fristverlängerung)

Inhalt der Stellungnahme:

aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen das Sondergebiet keine Bedenken vorgetragen. \ verweisen jedoch zusätzlich auf unsere Stellungnahme von 25.03.2024 im Bauleitplanverfahren. I darin geäußerten Punkte bleiben im Hinblick auf die ausgewiesenen Ersatzmaßnahmen weiter erhalten.

Inhalt der Stellungnahme vom 25.03.2024 zum Bebauungsplanverfahren:

Dem Fachbeitrag Naturschutz zu dem o. a. Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass als Ersatzmaßnahme die Anpflanzung einer Hecke auf einer Fläche von 270 m² vorgesehen ist. Diese Hecke soll auf dem Flurstück 106/1, Flur 13, Gemarkung Kehrig parallel zu einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg Nr. 107 angepflanzt werden. Die genaue Lage ist dem Bebauungsplan, Zuordnung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu entnehmen. Aus agrarstruktureller Sicht sollte die Hecke jedoch nicht parallel zu dem Wirtschaftsweg, sondern nördliche Richtung im Bereich des Klosterbaches (siehe nachfolgende Darstellung) auf dem Flurstück 106/1 realisiert werden.



Somit würde die Befahrung des Wirtschaftsweges Nr. 107 mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht eingeschränkt werden. Ferner wäre eine Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Einschränkung möglich. Die Verschiebung der Anpflanzung hat unseres Erachtens keine negativen Auswirkungen auf den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Daher bitten wir Sie, die vorgesehene Heckenpflanzung, wie unsererseits beschrieben, auf dem Flurstück 106/1 in nördliche Richtung zu verschieben.

Würdigung:

Die genaue Lage und Festlegungen zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Inhalt der Ausweisung im Flächennutzungsplan. Hinsichtlich dieser Anregung wird daher auf die noch ausstehende Würdigung im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abwe Besc

2. Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den aktuellen Entwurf der 18. Änderung mit Würdigung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung auf die Dauer

von mindestens einem Monat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zu geben.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorstehenden Verfahren beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	15
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

2 Sachstand ärztliche Versorgung in der Verbandsgemeinde Vordereifel Vorlage: 950/616/2025

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ältestenrates vom 08.01.2025 wurde sich dafür ausgesprochen, dass sich die Verwaltung der Verbandsgemeinde Vordereifel erneut mit dem Thema ärztliche Versorgung beschäftigen soll. Grund für diesen Auftrag ist der Weggang der Hausarztpraxis von Herrn Dr. Landers in Monreal nach Kaisersesch.

Eine weitere Schließung bedeutet gleichzeitig, dass nur noch zwei Hausärzte im Gebiet der Vordereifel aktiv sind.

Um die beiden vorhandenen Arztpraxen in Nachtsheim und Ettringen zu stärken, aber auch um Lösungen für zusätzliche Ärzteansiedlungen zu finden, wurde eine Arbeitsgruppe gebildet.

Die Leitung dieser Arbeitsgruppe wurde dem Mitarbeiter Alexander Röser übertragen. Weitere Mitglieder sind:

- Christoph Guckenbiehl (FDP)
- Mario Heinrichs (CDU)
- Diana Hammes (SPD)
- Martin Ostermann (FWG)
- Thomas König (AFD)

- Melitta Fechner (Kassenärztliche Vereinigung)
- Martin Schmitt (Bündnis 90/ Die Grünen)

Auch die Ärztinnen Frau Dr. Kaiser und Landers sind zu einer Mitarbeit bereit, allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die zur Erhaltung der vorhandenen Arztpraxen beitragen und nach Möglichkeit Neuansiedlungen fördert.

Die Vorschläge sollen realistisch und umsetzbar sein.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe findet am 31.03.2025 um 16.30 Uhr im Rathaus der Verwaltung statt.

3 Sachstand Digitalisierung "Smarte Region MYK10" Vorlage: 950/632/2025

Sachstand:

- **Personelle Entwicklung- Stabsstelle „Smart Cities“ Kreisverwaltung MYK:** Die Projektleitung Sonja Gröntgen (CDO) beendet zum 30.06.2025 ihre Tätigkeit.
- **Amt-O-Mat:** 2-Jähriger-Förderzeitraum der VG Vordereifel endet im November 2025. Aktuell wird geprüft, ob sich der Förderzeitraum für die VG verlängern lässt, sodass bei allen Projektbeteiligten Kommunen der Förderzeitraum gleichzeitig endet.
- **MeinMYK-App:** Die MeinMYK-App bleibt in den zentralen Bereichen hinter den Erwartungen zurück. Die anhaltenden Probleme, insbesondere in Bezug auf Ladezeiten, Datenqualität und die langfristige Arbeitsbelastung der Stabsstelle „Smart Cities“ erfordern dringenden Handlungsbedarf. Da eine noch intensivere Mitwirkung durch die Kommunen unwahrscheinlich ist, ist eine qualitativ zufriedenstellende Umsetzung der App im ursprünglich geplanten Funktionsumfang auch nicht zu erwarten. Weiterhin sind die Nutzer-/ Downloadzahlen sehr gering. Die Stabsstelle „Smart Cities“ prüft, ob ein vorzeitiger Ausstieg aus dem laufenden Auftrag möglich ist. Andernfalls würde die App noch bis 01.07.2025 weiterlaufen müssen, wobei keine weitergehenden Investitionen getätigt würden. Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung, die am 18.02.2025 stattfand, wurde diesem Vorgehen zugestimmt.
- **LoRaWAN:** Eröffnung des Smartboards in der Smarten Bahnhofstraße in

Andernach. Das Smartboard stellt in Echtzeit Daten zu Verkehr, Umwelt und Mobilität. Für die Messung wurden folgende Sensoren angebracht:

- **Bodensensoren:** Überwachung der 14 Parkbuchten zur Erfassung der Parkraumnutzung.
- **Verkehrszähler:** Analyse der Verkehrsfrequenz, Fahrzeugklassen und Geschwindigkeiten.
- **Klimastation:** Messung von Feinstaubbelastung, Temperatur und Luftfeuchtigkeit zur Umweltkontrolle.

Die **Daten werden ein Jahr lang erfasst**, um fundierte Entscheidungen für zukünftige städtebauliche Maßnahmen in Andernach zu treffen. Unter folgendem Link können die Daten angesehen werden: <https://andernach.iot-board.de/>

Weitere LoRaWAN-Projekte sind im gesamten Landkreis geplant. Folgende Standorte der VG Vordereifel sind geplant:

- Hochbehälter in Ettringen
- Kirche St. Maximinus in Ettringen
- Kirche St. Nikolaus in Kottenheim

(Die Standorte befinden sich noch in Vertragsverhandlungen)

- **RegioHub Monreal:** Der Ortsgemeinderat entschied in der Sitzung vom 27.11.2025 das Projekt des RegioHub's Monreal nicht weiter zu verfolgen. In der Kreisausschusssitzung vom 17.02.2025 wurde sodann beschlossen, dass der RegioHub-Standort Mayen den ehemals geplanten Standorts Monreal ersetzt und in Verbindung mit einem MakerSpace eingerichtet wird.

4 Sachstand Tourismus Vorlage: 950/631/2025

Frau Schulze Entrup stellt den aktuellen Sachstand zu den Themen Radwegkonzept und Wohnmobilstellplätze vor.

Sachstand Radwege in der Vordereifel

4.1

**Abfrage möglicher Flächen für Wohnmobilstellplätze; Anfrage der CDU-
4.2 Fraktion**

5 Mitteilungen

Vorsitzender

Schriftführer